

(Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die Durchführung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens.) Nach der Ausgleichsordnung (§ 56) ist das Ausgleichsverfahren einzustellen, wenn der Ausgleich nicht innerhalb 90 Tagen nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angenommen worden ist. Von einem Gerichtshof und einer Handelskammer wurde darauf hingewiesen, daß in jenen Gebieten, in denen sich die kriegerischen Ereignisse abspielen, und in den angrenzenden Gegenden der Verkehr des Ausgleichsgerichtes mit dem Schuldner und den Gläubigern infolge der Unterbrechung, Verzögerung und Unsicherheit des Postverkehrs behindert ist, daß daher die Parteien unter Umständen außerstande sind, an der Ausgleichstagsatzung persönlich oder durch Bevollmächtigte teilzunehmen, so daß der ordnungsmäßigen Abwicklung des Verfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist sich unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen können. Da hiedurch dem Schuldner die Möglichkeit entzogen würde, zu einem Ausgleich zu gelangen, wurde vorgeschlagen, das Ausgleichsgericht zu ermächtigen, von der Einstellung des Verfahrens trotz Ablaufes der neunzigtägigen Frist abzusehen. Diesem als begründet erkannten Begehren wird durch eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1915 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens Rechnung getragen. § 1 dieser Verordnung bestimmt, daß in den dort näher bezeichneten Gebieten die Fortsetzung des Verfahrens vom Ausgleichsgericht beschlossen werden kann, wenn die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens wegen der kriegerischen Ereignisse voraussichtlich nicht möglich ist. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst 90 Tage nach Behebung des Hindernisses, spätestens 90 Tage nach Friedensschluß einzustellen, wenn bis dahin der Ausgleich nicht angenommen worden ist. Die längere Dauer des Ausgleichsverfahrens benachteiligt die Gläubiger nicht. Denn wenngleich ihre Absonderungsrechte gemäß § 12 Ausgleichsordnung mit der Einstellung des Verfahrens aufleben würden, so könnte der Schuldner, wenn die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Ausgleichsverfahrens nach § 1 der Verordnung gegeben sind, regelmäßig auch die richterliche Stundung und Aufschiebung der Exekution verlangen. Uebrigens wird bestimmt (§ 2), daß ein Ausgleichsverfahren nicht fortgesetzt werden darf, wenn die Abstimmung ergeben hat, daß die erforderliche Mehrheit für den Ausgleich nicht vorhanden ist, und wenn auch kein anderer Ausgleichsantrag gestellt wird, der bessere Aussicht hätte, angenommen zu werden.